

Vereinsatzung

des

Schützenverein "Tell" 1926 e.V. Groß-Zimmern

§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Schützenverein "Tell" 1926 e.V. Groß-Zimmern** und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dieburg eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Groß-Zimmern.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere durch das sportliche Schießen und die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege verwirklicht.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Vorstand und weitere Organe des Vereins können eine Vergütung erhalten. Über die Anwendung und Höhe entscheidet der Vorstand mit Vorstandsbeschluss.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Kinder (bis 13 Jahre)
 - c) Jugendliche (14-17 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, die Satzung und Geschäftsordnung anerkennt und keine einschlägigen Vorstrafen hat, die mit dem Besitz einer Waffe und dem Beitritt in den Verein unvereinbar sind. Über die Unvereinbarkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Bei Antragstellung ist ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Einwilligung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden; der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme. Über die endgültige Aufnahme entscheiden die in der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens bis zum 01.10. des Jahres zu erklären ist.
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den geschäftsführenden Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit der Begründung bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
 - d) durch Tod.
- (6) Mit dem Ausscheiden als Mitglied aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
- (7) Die Mitglieder verpflichten sich, an Weisungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung mitzuwirken.
- (8) Es sind Mitgliedsbeiträge und sonstige Umlagen bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu bezahlen. Art und Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum schonend zu behandeln. Für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich von ihnen verursacht werden, sind sie haftbar.
- (10) Alle Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu benutzen.
- (11) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich, auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten. Er muss seine Mitglieder ausreichend, d.h. nach den Vorgaben des Landessportbundes, versichern.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Jugendversammlung
- d) Der erweiterte Vorstand

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei von ihnen gemeinsam zeichnungsberechtigt sein müssen, und wobei der 1. Vorsitzende mitwirken muss. Im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden hat dieser einem anderen geschäftsführenden Mitglied die Vertretungsvollmacht zu übertragen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem 1. Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung, Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung, Ernennung von Ehrenmitgliedern
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Einziehung der Beiträge und Gebühren
- d) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden in der Regel einmal im Monat statt.

e) Ausgaben mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 3.000.- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung durch Beschluss erteilt wurde.

Vertraglich angelegte Vereinsfinanzen können vom geschäftsführenden Vorstand durch einstimmigen Beschluss weiter vertraglich angelegt werden;

dies ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Bei einem Notstand, d.h. wenn der Bestand des Vereins oder dessen Gebäude gefährdet sind und sofort gehandelt werden muss (Gefahr im Verzug), kann der geschäftsführende Vorstand durch einstimmigen Beschluss über die zur Beseitigung des Notstandes erforderlichen Geldmittel verfügen.

f) Die Kassen- und Kontoführung obliegt dem Schatzmeister, er hat der Mitgliederversammlung jährlich über Einnahmen und Ausgaben des Vereins

- Rechnung zu legen.
Er ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung über alle Vereinsfinanzen Rechenschaft abzulegen.
- g) Nach Beendigung ihres Amtes sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, alles, was sie während ihrer Amtszeit in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder erhalten haben (Vereinsbücher, insbesondere die Mitgliederkartei, Korrespondenzen, Protokolle, Geschäftsunterlagen aller Art, Bankauszüge, Geld, Wertsachen usw.), herauszugeben (§ 667 BGB).
- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird zum erweiterten Vorstand ergänzt durch:
- a) den Hauptschießleiter;
 - b) den Jugendwart;
 - c) den Jugendsprecher;
 - d) die zwei Beisitzer;
 - e) den Pressewart;
 - f) die Frauenbeauftragte
 - g) den stellvertretenden Schatzmeister
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Zwei oder mehr aus einer Familie stammende Vereinsmitglieder dürfen nicht zur gleichen Zeit in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.
- (6) Der erweiterte Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der erweiterte Vorstand ist zur Teilnahme an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt, jedoch ohne Stimmrecht.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich eine Woche vor dem Termin einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken vom Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten und von ihm sowie dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Es ist ein Beschlussbuch zu führen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sie soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. **Die Einladung zur**

Mitgliederversammlung gilt als dem Mitglied zugegangen, sobald sie per Aushang im Schützenhaus sowie auf der Vereins-Homepage im Internet bekannt gegeben wurde. Zusätzlich erfolgt eine Information im örtlichen Verlautbarungsorgan unter der Rubrik " Vereine/ Verbände" . Die Bekanntgabe hat mindestens drei Wochen vor dem Termin zur Mitgliederversammlung zu erfolgen.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Dabei ist ebenfalls die Frist des § 7 Abs. 1 zu wahren.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung (Handzeichen), wenn keine geheime Abstimmung beantragt wird. Der geschäftsführende Vorstand wird stets geheim gewählt. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist alleine das Verhältnis der abgegebenen Ja-Stimmen zu den Nein-Stimmen maßgebend.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorsitzender anwesend, übernimmt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Versammlungsleitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden.

(6) Alle Vereinsmitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der Anwesenheitsliste eingetragen sind, haben Stimmrecht.

(7) Zu Vorstandsämtern können in der Mitgliederversammlung nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden, die anwesend sind.

(8) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen bekannt zu geben.

(9) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer/innen
- c) Bericht des/r Jugendwartes/ wartin
- d) Genehmigung des Kassenberichtes
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl eines/r Wahlleiters/in
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Wahl der Kassenprüfer/innen
- i) Wahl der Frauenbeauftragten
- j) Wahl der Schießleiter/innen
- k) Bestätigung des/r Jugendwartes/wartin und Jugendsprechers/in
- l) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
- m) Beschlussfassung über Satzungsänderung u. Geschäftsordnung
- n) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- o) Beschlussfassung über Aufnahme neuer Mitglieder
- p) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr

q) Verschiedenes

(10) Der Ablauf und die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten und von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Diese Niederschrift muss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung verlesen werden.

§ 8 Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung umfasst jugendliche Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist kein Bestandteil der Satzung.

(2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat die Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart oder der Jugendwartin entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist, oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20 % der jugendlichen Mitglieder.

(3) Jugendversammlungen sind durch den/die Jugendwart/in schriftlich einzuberufen und zu leiten.

(4) Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den/die Jugendwart/in. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der/die Jugendwart/in muss ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der/die Jugendsprecher/in muss bei seiner/ihrer Wahl unter 18. Jahre alt sein. Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre einen Jugendausschuss. Er besteht aus dem/der Jugendwart/in, dem/der Jugendsprecher/in und bis zu fünf Beisitzern.

(5) Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und der Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter.

(6) Der/die Jugendwart/in und der/die Jugendsprecher/in vertreten den Verein in allen Jugendfragen und gegenüber den Landesverbänden.

(7) Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse analog zu § 7 Abs. 4.

§ 9 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung nach vorausgegangener Beratung mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Sie hat den Zweck, die Vereinssatzung zu ergänzen, und muss den vereinsrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Sie muss den Mitgliedern bekannt sein. Sie kann auf schriftlichen Antrag mit Begründung in der jeweiligen Jahreshauptversammlung mit zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kasse und die dazugehörigen Belege und Unterlagen werden vor der Jahreshauptversammlung von zwei Kassenprüfern geprüft. Sie berichten hierüber in der Jahreshauptversammlung. Sie haben das Recht, während des Vereinsjahres unangemeldete Kassenprüfungen durchzuführen. Die Kassenprüfer werden von der jeweiligen Jahreshauptversammlung neu gewählt. Vereinsmitglieder, die mit einem Mitglied des Vorstandes verwandt, verschwägert oder von diesem sozial abhängig sind, sind nicht als Kassenprüfer wählbar.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Schützenverein "Tell" 1926 e.V. Groß-Zimmern besteht als solcher, solange noch mindestens sieben Mitglieder vorhanden sind. Nur durch deren einstimmigen Beschluss kann der Verein aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Groß-Zimmern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 26.02.2010 einstimmig beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Groß-Zimmern, den 26.02.2010

Der geschäftsführende Vorstand

Michelino Cuozzo
1. Vorsitzender

Norbert Burger
2. Vorsitzender

Horst Graulich
Schatzmeister

Daniela Bravi
Schriftführerin